

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00049 vom 9. März 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2005.00049

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00049 du 9 mars 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00049 del 9 marzo 2005

Regeste

Beendigung des Arbeitsverhältnisses / Diskriminierung | Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Diskriminierung. Die Beschwerdeführerin wurde für sechs Monate befristet als Mitarbeiterin Pflege/Betreuung in einem Pflegezentrum angestellt. Es wurde beantragt, sie anschliessend fest anzustellen, was auch gegenüber der Fremdenpolizei bestätigt wurde. Einen Monat vor Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses gab die Beschwerdeführerin ihre Schwangerschaft bekannt. Zwei Tage später wurde ihr erklärt, sie könne aus betrieblichen Gründen nicht weiter beschäftigt werden. Gleichentags wurde eine Stelle als Pflegefachperson im selben Pflegezentrum ausgeschrieben. Zuständigkeit (E. 1). Die Beschwerdeführerin kann aus dem Vertrauensschutz nichts in Bezug auf die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses ableiten (E. 2). Das Gleichstellungsgesetz verbietet die direkte und indirekte Benachteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund ihres Geschlechts und bei Arbeitnehmerinnen namentlich in Bezug auf ihre Schwangerschaft (E. 3.1). Das Vorliegen einer Anstellungsdiskriminierung ist zu bejahen (E. 3.3). Festsetzung der Entschädigung (E. 3.4). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 4). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung/4. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Personalrecht
Betreff: Beendigung des Arbeitsverhältnisses / Diskriminierung
Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Diskriminierung. Die Beschwerdeführerin wurde für sechs Monate befristet als Mitarbeiterin Pflege/Betreuung in einem Pflegezentrum angestellt. Es wurde beantragt, sie anschliessend fest anzustellen, was auch gegenüber der Fremdenpolizei bestätigt wurde. Einen Monat vor Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses gab die Beschwerdeführerin ihre Schwangerschaft bekannt. Zwei Tage später wurde ihr erklärt, sie könne aus betrieblichen Gründen nicht weiter beschäftigt werden. Gleichentags wurde eine Stelle als Pflegefachperson im selben Pflegezentrum ausgeschrieben. Zuständigkeit (E. 1). Die Beschwerdeführerin kann aus dem Vertrauensschutz nichts in Bezug auf die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses ableiten (E. 2). Das Gleichstellungsgesetz verbietet die direkte und indirekte Benachteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund ihres Geschlechts und bei Arbeitnehmerinnen namentlich in Bezug auf ihre Schwangerschaft (E. 3.1). Das Vorliegen einer Anstellungsdiskriminierung ist zu bejahen (E. 3.3). Festsetzung der Entschädigung (E. 3.4). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 4). Teilweise Gutheissung. Stichworte: ANSTELLUNGSDISKRIMINIERUNG ARBEITSVERHÄLTNIS DISKRIMINIERUNG DISKRIMINIERUNGSVERBOT GLEICHSTELLUNGSGESETZ

SCHWANGERSCHAFT ÜBRIGES ÖFFENTLICHES DIENSTRECHT

VERTRAUENSPRINZIP VERTRAUENSSCHUTZ Rechtsnormen: Art. 5 Abs. III BV Art. 9 BV Art. 2 GIG Art. 3 GIG Art. 5 GIG Art. 13 GIG Art. 336c OR Art. 10 PR Zürich Art. 11 PR Zürich Art. 12 PR Zürich Art. 19 Abs. I PR Zürich Publikationen: RB 2006 Nr. 106 Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I. A wurde von der Direktion der Dienstabteilung Pflegezentren der Stadt Zürich mit Verfügung vom 24. Februar 2004 für die Zeit vom 1. April 2004 bis 30. September 2004 als Mitarbeiterin Pflege/Betreuung im Pflegezentrum X angestellt. Am 14. Mai 2004 beantragten sie und die Pflegedienstleitung des Pflegezentrums X, sie ab dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.